

Antrag auf Fuhrparkeinstufung

Antragsteller (Versicherungsnehmer)

Anrede	Name, Vorname
Firma	Person, 1.
Straße und Hausnummer	
PLZ	
Wohnort	

Bedingungen / Tarifbestimmungen

Allgemeine Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung (AKB), Tarifbestimmungen für die Kraftfahrtversicherung (TB), in der jeweils dem Einzelvertrag zugrundeliegenden Fassung.

Vertragsdauer

Beginn FP-Rahmenvereinbarung	Vertragsende	Die Vereinbarung verlängert sich stillschweigend von Jahr zu Jahr, wenn sie nicht spätestens einen Monat vor Ablauf gekündigt wird, sofern nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
07.07.2004 0 Uhr	01.01. 0 Uhr des Folgejahres	

1. Rahmenvereinbarung

Für die Dauer der Rahmenvereinbarung gelten nachstehende Zusatzbedingungen zu den Tarifbestimmungen Nr. 11 ff, 12 ff, 13 ff

1.1 Fuhrpark Ein- / Umstufungsgruppen

Fuhrparkeinstufung (analog zur Tarifbestimmung Nr. 12 ff)		Umstufung im Folgejahr (analog zur Tarifbestimmung Nr. 13 ff) bei einer Schadenquote					
Gruppe	Beitragssatz	bis 30 % in Gruppe	bis 55 % in Gruppe	bis 65 % in Gruppe	bis 75 % in Gruppe	bis 85 % in Gruppe	über 85 % in Gruppe
FP 1	125 %	FP 4	FP 3	FP 2	FP 1	FP 1	FP 1
FP 2	100 %	FP 5	FP 4	FP 3	FP 2	FP 1	FP 1
FP 3	85 %	FP 6	FP 5	FP 4	FP 3	FP 1	FP 1
FP 4	70 %	FP 7	FP 6	FP 5	FP 4	FP 2	FP 1
FP 5	65 %	FP 8	FP 7	FP 6	FP 5	FP 3	FP 2
FP 6	60 %	FP 9	FP 8	FP 7	FP 6	FP 4	FP 3
FP 7	55 %	FP 10	FP 9	FP 8	FP 7	FP 5	FP 4
FP 8	50 %	FP 11	FP 10	FP 9	FP 8	FP 6	FP 5
FP 9	45 %	FP 11	FP 11	FP 10	FP 9	FP 7	FP 6
FP 10	40 %	FP 11	FP 11	FP 11	FP 10	FP 8	FP 7
FP 11	35 %	FP 11	FP 11	FP 11	FP 11	FP 9	FP 8

1.2 Ersteinstufung

Beantragt wird für alle Kraftfahrzeugrisiken des Versicherungsnehmers, mit Ausnahme von Fahrzeugen, die ein Saisonkennzeichen oder ein Versicherungskennzeichen führen (Mofa, Moped, Krankenfahrstühle) oder als Oldtimer versichert sind, unabhängig vom bisherigen Schadenverlauf und der jeweiligen Deckung des Einzelvertrages die Einstufung in

FP-Gruppe 9 mit einem Beitragssatz von 45 %.

Dieser Beitragssatz gilt zur Kraftfahrzeughaftpflicht-, Fahrzeugvoll-, Fahrzeugteil- und zur Insassensunfallversicherung. Im laufenden Kalenderjahr neu hinzukommende Fahrzeuge werden gleichartig eingestuft. Für jedes versicherte Fahrzeug besteht ein rechtlich selbstständiger Versicherungsvertrag, der jeweils in einem Einzelversicherungsschein dokumentiert wird.

2. Umstufung

- 2.1 Die Inrechnungstellung der Folgebeiträge per 01. Januar erfolgt zunächst mit dem Beitragssatz des Vorjahres.
- 2.2 Nach Ablauf des 1. Quartals wird die Gesamtschadenquote des Vorjahres für die innerhalb der Fuhrparkvereinbarung versicherten Risiken ermittelt. Die Schadenquote errechnet sich aus dem Verhältnis der Entschädigungsleistungen, Rückstellungen sowie direkten und indirekten Kosten zum Nettobeitrag (ohne Versicherungssteuer). Je nach Schadenquote erfolgt rückwirkend zum 01. Januar eine Umstufung des Fuhrparks gemäß Ziffer 1.1 des Rahmenvertrages. Mehrbeiträge werden in Rechnung gestellt, Gutschriften erstattet.
- 2.3 Beginnt die Rahmenvereinbarung nach dem 01. Juli, wird die Umstufung erst zum 01. Januar des übernächsten auf den Vertragsbeginn folgenden Kalenderjahres vorgenommen.
- 2.4 Der Versicherungsnehmer ist berechtigt, dem Versicherer Entschädigungsleistungen freiwillig zu erstatten, um eine Einstufung seines Fuhrparks gemäß Ziffer 1.1 in eine ungünstigere Klasse zu vermeiden. Der Antrag des Versicherungsnehmers auf Freistellung von dem gemeldeten Schaden ist binnen 3 Monaten nach Zugang der Mitteilung über die Umstufung zu stellen, wenn sie die Einstufung Ziffer 1.1 beeinflussen soll.

3. Tarif

Maßgeblich ist der jeweilig gültige Tarif der NOVA Allgemeine Versicherung AG

4. Sonstige Vereinbarungen

- 4.1 Die Fuhrparkeinstufung-/umstufung gilt nur für die Laufzeit dieses Rahmenvertrages. Der Versicherer führt pro Fahrzeug einen Einzelvertrag, dem die schadenfreien Zeiten und ggf. Schäden nach den Tarifbestimmungen zugeordnet werden. Sobald die Fuhrpark-Rahmenvereinbarung aufgelöst wird, gelten die Tarifbestimmungen, so als ob die Fuhrparkvereinbarung nicht bestanden hätte. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von schadenfreien Zeiten und Schäden an den Nachversicherer gemäß TB. Nr. 17 und 17 a.
- 4.2 Sinkt die Anzahl der versicherten Risiken unter 8 Fahrzeuge (bei Fuhrparks, die ausschließlich aus Taxen und/oder Mietwagen bestehen unter 4 Fahrzeuge) endet die Rahmenvereinbarung - ohne dass es einer besonderen Kündigung bedarf - zur nächsten Hauptfälligkeit. Die verbleibenden Fahrzeuge werden ab diesem Zeitpunkt gemäß Tarifbestimmung eingestuft. Dies gilt nicht, wenn der VN glaubhaft macht, dass die Verringerung des Fahrzeugbestandes nur vorübergehender Natur ist.

Über die Annahme des Antrages auf Fuhrparkeinstufung wird in der Hauptverwaltung entschieden.

Tarif: 01.07.2003

Antragunterschriften

Antragsteller (Versicherungsnehmer)

Volljährige Person

Gesetzlicher Vertreter

Ort, Datum

Antragsvermittler

NOVA Allgemeine Versicherung AG, Sitz: Hamburg, 3 HR B 22 388 AG Hamburg - Vorsitzender des Aufsichtsrats: Günter Kutz
Vorstand: Reinhold Schulte (Vorsitzender), Dr. Karl-Josef Bierth, Michael Jöhnigk, Ulrich Lettermann, Michael Pelmecky, Dr. Klaus Sticker, Eckart Westphalen
SIGNAL IDUNA Gruppe Hauptverwaltungen - Internet: www.signal-iduna.de - E-Mail: info@signal-iduna.de
20381 Hamburg - Hausanschrift: Neue Rabenstraße 15-19, 20354 Hamburg - Telefon: 040 4124-0 - Telefax: 040 4124-2958
44121 Dortmund - Hausanschrift: Joseph-Scherer-Straße 3, 44139 Dortmund - Telefon: 0231 135-0 - Telefax: 0231 135-4638